

Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Samstagen nach 16.00 Uhr
in der Stadt Dingolfing

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1019), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-A) erlässt die Stadt Dingolfing folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen der Stadt Dingolfing

aus Anlass des Festes „Gute Launemacher Tour 2002“ am 11. Mai 2002 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 23.04.2002
STADT DINGOLFING

Rennschmid
1. Bürgermeister